

[DFV e.V. • Büsgenweg 1 • 37077 Göttingen](#)

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit
- N II 1 -
Postfach 120629
53048 Bonn

nii1@bmub.bund.de



11. Dezember 2016

Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes // Stellungnahme Deutscher Forstverein e.V.
N II 1 - 70301/10-4

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit der Beteiligung an der Novellierung des BNatSchG bedanke ich mich. Für den Deutschen Forstverein nehme ich zu dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes wie folgt Stellung:

Zu § 21 Abs. 2 BNatSchG Biotopverbund

Ob das Zeitziel 2025 ein realistisches Zeitziel ist, hängt vom Auge des Betrachters oder den zugrunde gelegten Kriterien ab.

Wenn der Biotopverbund aus den vom Gesetzgeber im BNatSchG beschriebenen Schutzgebieten (NSG, NP, LSG und geschützten Biotopen) bestehen soll, so ist das Zeitziel realistisch und bedarf keiner Diskussion. In Deutschland sind 28% der Landfläche als LSG geschützt, 4% sind als NSG geschützt. Damit besteht der 2002 als Ziel formulierte Biotopverbund bereits.

Wenn der Gesetzgeber die Definition des Biotopverbundes dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) überlässt, bedarf es einer kritischen Kommentierung des Zeitziels. Das BfN hat 2004 in Zusammenarbeit mit wenigen Naturschutzexperten der Länder ein Fachkonzept für den Biotopverbund entworfen. Dieses Konzept löst sich weitgehend von bestehenden Schutzgebieten und formuliert eigene Kriterien und Schutzgebietskriterien, die in nicht unerheblichen Teilen nicht deckungsgleich sind mit bestehenden Schutzgebieten. Auf dieser Grundlage ist die Aussage des BfN, wonach erst 6% der Fläche Deutschland nach den „eigenen“ Kriterien als Biotopverbund ausreichend gesichert sind, nachvollziehbar.

Das Defizit von 4% der Landesfläche entspricht 1,4 Mio. Hektar. Eine Sicherung dieser riesigen Fläche bis 2025 ist vollkommen unrealistisch und man darf unterstellen, dass dies den Autoren dieses Zeitziels bekannt ist. Die Festlegung des Zeitziels 2025 für die Umsetzung des Biotopverbundes wird in der Praxis den Druck auf die Naturschutzbehörden der Länder deutlich erhöhen und damit zu einer weiteren Verschärfung des Konfliktes mit Grundeigentümern/Bewirtschaftern führen.

Bis heute ist die formale Sicherung der Natura 2000 Gebiete in Deutschland nicht ordnungsgemäß abgeschlossen. Die Sicherung eines einzelnen Gebietes dauert in der Regel zwei Jahre von der Veröffentlichung des ersten Entwurfes bis zur Veröffentlichung der Schutzgebietsverordnung. In Niedersachsen zum Beispiel wird die Sicherung dieser Gebiete mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bis 2025 nicht abgeschlossen sein. Managementpläne, die die notwendigen Maßnahmen konkretisieren, fehlen in vielen Bundesländern bis heute. Einzige Profiteure der Setzung eines engen Zeitzieles sind die Umweltverbände. Sie können die Länder nun über viel Jahre mit einer unerfüllbaren – aber im Gesetz verankerten - Forderung bedrängen und so einen beständigen Druck erzeugen. Als Beispiel für diese Vorgehensweise mag die Kampagne von Greenpeace zur Stilllegung von Waldflächen bis 2020 dienen.

— In der Begründung zur Gesetzesänderung wird nur auf die Kosten für die beteiligten Bundesbehörden Stellung bezogen. Es bedarf allerdings nur geringer Vorstellungskraft, dass der Personalaufwand der Naturschutzbehörden der Länder für die umfangreiche zusätzliche Sicherung erheblich sein wird.

Der Deutsche Forstverein betrachtet die Benennung eines Zeitzieles 2025 als verfrüht und lehnt die Änderung des § 21 BNatSchG entschieden ab. Es sollte zunächst erörtert werden, ob die Kriterien des BNatSchG oder des BFN als Grundlage für den Biotopverbund angewendet werden und zunächst Einigkeit über den aktuellen Stand des Biotopverbundes erzielt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Marcus Kühling
Geschäftsführer des DFV